

Beitragsordnung

des Husumer Segler-Vereins von 1928 e.V. vom 06.02.2026

gültig ab 15.02.2026

1 Aufnahmegebühren

1.1 Aufnahmegebühr für Erwachsene	50,00 Euro
1.2 Aufnahmegebühr für Jugendliche	25,00 Euro
1.3 Aufnahmegebühr für Ehepartner/Kinder	20,00 Euro

2 Beiträge

2.1 Beitrag Erwachsene jährlich	84,00 Euro
2.2 Beitrag Jugendliche jährlich	42,00 Euro
2.3 Beitrag Ehepartner/Lebenspartner in eheähnlichen Verhältnis und Kinder	42,00 Euro
2.4 Beitrag Familie mit mehr als 1 Kind (1 voller und 2 halbe Beiträge)	168,00 Euro

Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

Jugendliche im Sinne der Beitragsordnung sind:

- a. Mitglieder unter 18 Jahren
- b. Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder Wehr- bzw- Ersatzdienst ableisten. Dem Vorstand ist jährlich der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Für Jugendliche, die sich nachweislich in der Ausbildung außerhalb ihres Heimatwohnsitzes befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen, kann auf Antrag der Beitrag bis maximal 5 Jahre ausgesetzt werden.

3 Nutzungsentgelte für Einrichtungen des Vereins

Liegegeld in der Halle, für Draußenlieger auf dem Vereinsgelände und an den Brücken in Euro/qm (errechnet aus Länge x Breite des Bootes) pro Winter- bzw. Sommerliegezeitraum.

Das Liegegeld für Brückenlieger wird nicht erhoben, wenn das Anrecht ungenutzt bleibt und dies dem Vorstand bis spätestens zum 1. März des entsprechenden Jahres mitgeteilt wird.

3.1 Liegegeld in der Halle für Vereinsmitglieder	13,00 Euro
Jugendliche im Sinne der Vereinsordnung zahlen die Hälfte.	
3.2 Bootseigner, die für die Gewährung eines Liegeanrechtes in der Halle ein Darlehen zur Verfügung gestellt haben, erhalten eine Ermäßigung von 4,50 Euro.	
3.3 Liegegeld in der Halle für Nichtmitglieder	30,00 Euro
3.4 Liegegeld für Draußenlieger auf dem Vereinsgelände	6,00 Euro
3.5 Liegegeld für Draußenlieger auf dem Vereinsgelände für Nichtmitglieder	20,00 Euro
3.6 Liegegeld an der Brücke für Vereinsmitglieder	13,00 Euro
Jugendliche im Sinne der Vereinsordnung zahlen die Hälfte.	
3.7 Bootseigner, die für die Gewährung eines Liegeanrechtes an der Brücke ein Darlehen zur Verfügung gestellt haben, erhalten eine Ermäßigung von 4,50 Euro.	
3.8 Liegegeld an der Brücke für Nichtmitglieder	30,00 Euro
3.9 Liegegeld für Gastlieger an der Brücke pro Tag in Euro je Meter Bootslänge	1,50 Euro
3.10 Liegegeld für Gastlieger an der Brücke wie vor, jedoch unbemannte Boote	0,75 Euro
3.11 Pauschale für das Abstellen von ungenutzten Bootsanhängern auf dem Vereinsgelände, jährlich ab dem 2. Jahr	100,00 Euro
3.12 Pauschale für das Lagern eines Mastes im Mastenlager, wenn kein Hallenliegeplatz beansprucht wird	50,00 Euro

4 Einstandsgelder für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins

Für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins mit einem Liegeanrecht ist eine Einstandsgebühr zu erheben.

Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung zahlen 50 % der Liegeplatzeinstandsgebühr. Werden sie im vereinsrechtlichen Sinne Erwachsene und nutzen sie den Liegeplatz weiter, haben sie den Betrag der Ermäßigung nachzuentrichten.

Die Einstandsgebühr wird nicht zurückgezahlt.

Wird das Anrecht, dass nicht durch die Gewährung eines Darlehens erworben wurde, vom Bootseigner nicht genutzt ist ab dem zweiten Jahr einmal jährlich die Hälfte des Liegegelds gemäß 3.1 / 3.6 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Das Anrecht kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die tatsächliche Bootsgröße die Anrechtsgröße übersteigt.

Das Anrecht ist nicht übertragbar.

Das Anrecht verfällt bei Austritt aus dem Verein oder durch Rückgabe an den Verein.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Anrecht einziehen.

Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre Mitglied im HSrV sein.

Einstandsgebühr in Euro/qm (errechnet aus Länge x Breite des Bootes).

4.1	Einstandsgebühr für Hallenliegeplatz	20,00 Euro
4.2	Einstandsgebühr für Brückenliegeplatz	20,00 Euro

5 Leistungen in Form von Arbeitsstunden

Arbeitsstundenleistung für Hallen- oder Brücken- oder Draußenlieger beträgt jährlich mindestens 20 Stunden. Hallen- und Brücken- und Draußenlieger, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, erledigen ihren Arbeitsdienst nach freiem Ermessen. Jugendliche im Sinne der Gebührenordnung erledigen nach Maßgabe des Jugendwartes ihre Arbeitsleistung; eine Mindestleistung ist nicht vorgesehen.

Die Arbeitsleistung ist vom 1. November bis zum 31. Oktober jeden Jahres zu erbringen. Der Zeitpunkt der Arbeitsleistung wird durch Anschlag bekannt gemacht. Die Einteilung obliegt dem Vorstand. Eine besondere Aufforderung erfolgt nicht. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden Ersatzbeiträge erhoben.

6 Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden und andere Beiträge / Gebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| 6.1 | Ersatzbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden in Euro/Stunde | 20,00 Euro |
| 6.2 | Ausstellen eines Ständerscheins | 10,00 Euro |
| 6.3 | Mahngebühr bei Erstellung einer Zahlungsaufforderung | 3,00 Euro |
| 6.4 | Benutzungsgebühr für den Bootswaschplatz in Euro/Boot | 25,00 Euro |
- 6.5 Für Führerscheinglehrgänge des Vereins zahlen jugendliche Mitglieder jeweils die Hälfte der Lehrgangsgebühren.
- 6.6 Sondernutzungen in der Halle, auf dem Vereinsgelände und an der Brücke, insbesondere Stromverbrauch und sonstige Kosten müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 6.7 Der Hallenplatz ist vor dem Abslippen zu säubern, Bei Unterlassung veranlaßt der Vorstand eine Säuberung im Rahmen des Arbeitsdienstes. Die dabei anfallenden Arbeitsstunden sind vom verantwortlichen Bootseigner zusätzlich zur Mindestarbeitsleistung aus Punkt 5 dieser Beitragsordnung zu erbringen.
- 6.8 Das Anrecht auf einen Hallenliegeplatz kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es im Vorjahr ungenutzt blieb und die Inanspruchnahme im laufenden Jahr nicht bis spätestens zum 1. Juni dem Vorstand gemeldet wird.
- 6.9 Der Verein erteilt über seine Forderungen eine Rechnung. Die Forderungen sind ohne Verzug zu bezahlen. Beanstandungen der Rechnungen sind spätestens 1 Monat nach Zugang der Rechnung beim Vorstand anzubringen. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn eine solche Beanstandung nicht fristgerecht erfolgt ist.
- 6.10 In begründeten Härtefällen kann der Vorstand nach Empfehlung durch den Ältestenrat eine zeitweilige Stundung, Herabsetzung oder das Erlassen der Beiträge beschließen. Anträge sind über den Ältestenrat einzureichen.

Die Beitragsordnung vom 15.11.2024 wird hiermit aufgehoben.

Husum, 10.02.2026

(Heiko Cunze)
1. Vorsitzender